

Presseinfo November 2022 – 2

Lohn- und Gehaltsoptimierungsmodelle genau prüfen – Risiken für Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen

Das Jahresende ist in vielen Unternehmen die Zeit, in der Gehaltsveränderungen für das kommende Jahr mit den Arbeitnehmern verhandelt werden. Ein wesentlicher Baustein bei Gehaltsverhandlungen sind dabei steuerfreie Sachzuwendungen, wie Kindergartenzuschüsse, die Überlassung von Smartphones, Tablets oder Fahrrädern und E-Bikes zur privaten Nutzung oder der Zuschuss zu bestimmten Gesundheitsleistungen oder eine Fitnessstudiomitgliedschaft. Diese steuerfreien Sachzuwendungen bieten Gestaltungspotenzial, das Gehalt aufzubessern – und zwar aus Sicht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber! Ein Vorteil von vielen Extras des Arbeitgebers ist, dass diese nicht nur steuer-, sondern auch sozialversicherungsfrei ausgegeben werden können. Damit spart auch der Arbeitgeber. „Ein besonderes Augenmerk legen die Finanzämter dabei darauf, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden – ansonsten tritt der Steuer- und SV-Beitragsspareffekt nicht ein“, erläutert Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Zu beachten ist, dass bei Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, kein arbeitsvertraglich vereinbarter Anspruch auf den Zuschuss bestehen darf. Wenn der Zuschuss arbeitsvertraglich zugesichert wird, besteht ein Anspruch darauf, so dass das Steuer- und SV-Sparmodell nicht funktioniert. Der Kita-Zuschuss wäre in dem Fall voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dieser Vorbehalt der Freiwilligkeit birgt gewisse Unsicherheiten für den Arbeitnehmer. Zu beachten ist außerdem, dass Kita-Gebühren nur solange steuerfrei gezahlt werden können, wie das Kind nicht schulpflichtig ist. Wenn das Kind in die Schule kommt und die Gebühren wegfallen, sollte mit dem Chef neu verhandelt werden, um ggf. einen "finanziellen Ersatz" vom Arbeitgeber zu erhalten. Der vom Arbeitgeber bezahlte Fitnessstudiobeitrag bringt natürlich ebenfalls nur solange einen Vorteil, wie er zu zahlen ist, weil man das Fitnessstudio auch nutzt. Bauer rät deshalb: „Arbeitnehmer sollten sich nicht vorschnell für sog. Gehaltsoptimierungen entscheiden, sondern langfristig denken und sich mit den Details vertraut machen. Manche Kosten, die der Chef für den Arbeitnehmer

steuer- und sozialversicherungsfrei übernimmt, kann der Arbeitnehmer auch in der Steuererklärung steuermindernd absetzen, wenn er die Kosten selber trägt.